

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1183/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **23.04.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht online am 29.12.2024 einen Artikel unter dem Titel „Bochum: Feuerwerk-Eklat schon vor Silvester! Tier nach Knallerei gestorben“. Der Beitrag berichtet über einen Vorfall, bei dem zwei Kaninchen aufgrund von explodierendem Feuerwerk am 28. Dezember aufgeschreckt und über eine Straße gelaufen seien. Eines der Tiere sei überfahren worden. Dies habe eine Frau in einer Facebook-Gruppe mitgeteilt, heißt es.

II. Der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Autorin einen Vorgang, den sie offenbar nur vom Hörensagen kennt, als Tatsache darstelle. Die journalistische Sorgfaltspflicht hätte es erfordert, dass sie die Aussagen aus der Facebook-Gruppe überprüft.

III. Die Rechtsabteilung sieht keinen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Der Beschwerdeführer beanstandete, der gegenständliche Artikel basiere auf reinem Hörensagen. Die Autorin habe Personen aus einer Facebook-Gruppe zitiert, ohne die journalistische Sorgfaltspflicht, Quellen zu prüfen, einzuhalten. Dabei verkenne er jedoch, dass es sich bei dem Artikel um einen Text handele, der offenkundig die Diskussion in der benannten Facebook-Gruppe als solche thematisiere. Die Ereignisse, die sich innerhalb der Facebook-Gruppe zugetragen hätten, seien selbst berichtenswert. Dies werde in dem Artikel auch offenkennlich gemacht. So hieße es darin etwa:

„Heute musste ich mit ansehen, was passiert, wenn unüberlegt schon Böller gezündet werden“, berichtet die Frau in einer Bochumer Facebook-Gruppe.

Im Anschluss werde die auf diesen Eintrag hin entbrannte Diskussion mitsamt einer Vielzahl an geposteten Kommentaren veröffentlicht und das Stimmungsbild in der Facebook-Gruppe beschrieben.

Die Kommentare und der Austausch hätten in einer öffentlichen Facebook-Gruppe stattgefunden, die für jedermann einsehbar gewesen sei. Das Thema (verfrühtes) Böllern und dessen Auswirkungen auf Tiere sei Gegenstand einer teils sehr hitzig geführten gesellschaftlichen Debatte mit einer Vielzahl variierender Meinungsbilder gewesen, die in der Berichterstattung über den Austausch darüber spiegelbildlich wiedergegeben worden sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass durch die Headline des Beitrages sowie die Zwischenüberschrift „Bochum: Tier stirbt bei verfrühter Silvester-Knallerei“ der Eindruck entsteht, als habe der beschriebene Vorgang definitiv stattgefunden. Die Redaktion hat dies jedoch nicht nachrecherchiert, sondern bezieht sich bei der Berichterstattung ausschließlich auf die in der Facebook-Gruppe getroffenen Aussagen. Sie macht sich diese zu eigen, ohne ihre Richtigkeit selbst überprüft zu haben. Dies ist mit der Sorgfaltspflicht nicht vereinbar.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>